

**Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Stadt Fürstenfeldbruck  
(Lärmschutzverordnung – LSchV)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes – BaylmschG (BayRS2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 335) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Lärmschutzverordnung – 32. BImSchV) – (BGBl 2002, S. 33478) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) vom 22.08.2004 (GVBl.S.272) folgende Verordnung:

**§ 1**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden.  
Geräte und Maschinen ohne EG-Umweltzeichen, die in der 32. BImSchV vom 29.08.2002 aufgeführt sind, dürfen an Werktagen nur zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im oder am Haus sowie im Garten oder Hof anfallenden Lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.  
Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz sowie die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- und Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern, Rasenmähern, Motorpumpen und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (3) Zu den Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung zählen nicht Tätigkeiten, die in einem gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb vorgenommen werden.

**§ 2**

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BaylmschG ist die Benutzung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen, in der freien Natur sowie in einem Freibadgelände verboten, wenn andere dadurch gestört werden.

Außerhalb dieser Orte (im Haus und im Freien) ist bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten die Lautstärke so zu reduzieren, das Dritte nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

### **§ 3**

Die Stadt kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 erlassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Lärm anzuerkennen ist.

### **§ 4**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 dieser Verordnung genannten Zeiten ruhestörende Arbeiten ausführt oder entgegen § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten die Lautstärke so gestaltet, dass andere unzumutbar gestört werden, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BaylmschG mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.1997 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 07.06.2005  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer  
1. Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 07.06.2005.

Die Satzung wurde ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städt. Amtsfafeln und Niederlegung in der Zeit vom 28.06.2005 – 18.07.2005.